Ausgabe A.

Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 15 **Ausgegeben Danzig, den 29. Juni** **1929**

Inhalt. Gesetz betr. Aenderung der Verordnung über die Umstellung einiger das Postwesen betreffender Gesetze auf die Recheneinheit des Guldens vom 24. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1110) in der Fassung der Gesetze vom 28. Januar 1925 und vom 2. Februar 1927 betr. Aenderung der genannten Verordnung (Gesetzbl 1925 S. 14 und Gesetzbl 1927 S. 53) (S. 89). — Verordnung zur Aenderung der Postordnung (S. 89). — Drittes Gesetz über den Ausbau der Angestelltenversicherung (S. 100). — Beitritt Ungarns zum Uebereinkommen und Statut über die Internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen sowie zum Abkommen und Statut über die Internationale Behandlung der Seehäfen (S. 100). — Gesetz zur Abänderung des Einkommen- und Körperschaftssteuergesetzes (S. 101). — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes betr. den Forstdiebstahl vom 15. April 1878 (S. 102). — Verordnung zur Durchführung des § 7 des Versorgungsgesetzes (S. 103). — Erweiterung des Handelsvertrages Polen/Vereinigte Königreiche von Groß-Britannien und Irland (S. 105).

30 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

betr. Änderung der Verordnung über die Umstellung einiger das Postwesen betreffender Gesetze auf die Recheneinheit des Guldens vom 24. Oktober 1923 (G.Bl. S. 1110) in der Fassung der Gesetze vom 28. Januar 1925 und vom 2. Februar 1927 betreffend Änderung der genannten Verordnung G.Bl. 1925 S. 14 und G.Bl. 1927, S. 53).

Vom 5. 6. 1929.

§ 1.

In der Anlage zur Verordnung über die Umstellung einiger das Postwesen betreffender Gesetze auf die Recheneinheit des Guldens vom 24. Oktober 1923 (Ges.Bl. S. 1110) in der Fassung der Gesetze vom 28. Januar 1925 (Ges.Bl. S. 14) und vom 2. Februar 1927 (Ges.Bl. S. 53) betreffend Änderung der genannten Verordnung treten folgende Änderungen ein:

1. Die Angaben unter I. Gesetzliche Postgebühren, Ziffer 3 „Drucksachen" sind durch folgende zu ersetzen:

3. Drucksachen

bis 30 g	3 Pfennige
über 30 „ 50 g	5 „
„ 50 „ 100 g	10 „
„ 100 „ 250 g	15 „
„ 250 „ 500 g	30 „

2. Unter I Gesetzliche Postgebühren, Ziffer 4 „Geschäftspapiere" sowie Ziffer 6 „Mischsendungen" ist jedesmal die Angabe zu streichen „über 500 g bis 1 kg . . . . 40 Pfennige."

3. Die Angaben unter I Gesetzliche Postgebühren, Ziffer 7 sind durch folgende zu ersetzen:

7. Päckchen

a) Briefpäckchen bis 1 kg	60 Pfennige
b) Sonstige Päckchen bis 2 kg	40 „

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1929 in Kraft.

Danzig, den 5. Juni 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Evert.

31

Verordnung

zur Änderung der Postordnung.

Vom 14. 6. 1929.

Auf Grund der Artikel 39 und 116 der Verfassung der Freien Stadt Danzig und des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt S. 347) wird die Postordnung für die Freie Stadt Danzig vom 23. Dezember 1921 (Ges.Bl. S. 277) wie folgt geändert:

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 7. 7. 1929.)

1. Im § 1 „Allgemeines; Meistgewicht usw." erhält der Abs. I folgende Fassung:

I Als Postsendungen werden zugelassen:

1. Briefsendungen:
   a) geschlossene: Briefe bis 500 g,
   b) offene: Postkarten (§ 6),
      Drucksachen bis 500 g (§ 7),
      Postwurfsendungen: Drucksachen bis 50 g,
      Mischsendungen — Drucksachen und Warenproben — bis 50 g (§ 7a),
      Blindenschriftsendungen bis 5 kg (§ 7),
      Geschäftspapiere bis 500 g (§ 8),
      Warenproben bis 500 g (§ 9),
      Mischsendungen bis 500 g (§ 10),
      Bahnhofszeitungen bis 20 kg (§ 23, V);
   c) geschlossene oder offene: Briefpäckchen bis 1 kg (§ 11, I),
      sonstige Päckchen bis 2 kg (§ 11, II);
2. Pakete bis 20 kg (§ 12);
3. Postanweisungen (§ 20);
4. Zeitungen, die der Post zum Vertrieb übergeben werden (§ 28).

Briefsendungen sollen eine rechteckige Form haben; auch Rollenform ist zugelassen.

2. In demselben § (1) erhält der zweite Unterabs. des Abs. III folgende Fassung:

Für nicht- oder unzureichend freigemachte Briefe und Postkarten wird das Doppelte des Fehlbetrags unter Aufrundung auf volle 5 P nacherhoben. Für nichtfreigemachte gebührenpflichtige Dienstbriefe- und postkarten, wenn sie als solche durch eine von der Post- und Telegraphenverwaltung festzustellende Bezeichnung erkennbar gemacht sind, wird nur der einfache Fehlbetrag erhoben.

Nichtfreigemachte Drucksachen, Blindenschriftsendungen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen werden nicht befördert. Für unzureichend freigemachte Sendungen dieser Arten wird das Doppelte des Fehlbetrags unter Aufrundung auf volle 5 P nacherhoben.

Nicht- oder unzureichend freigemachte Päckchen, Pakete und Wertsendungen werden nicht befördert.

Bei Berechnung der Nachgebühr für nicht- oder unzureichend freigemachte Postsendungen sind die Beförderungsgebühren sowie die Einschreibgebühren und die Zustellgebühren als ein unteilbarer Gebührensatz anzusehen.

3. In demselben § (1) erhält Abs. IV folgende Fassung:

IV Die Postgebühren sind in der Anlage enthalten.

4. Im § 2 „Außenseite", Abs. I, ist hinter „Bahnhofsbriefen" zu setzen: und Bahnhofszeitungen

5. In demselben § (2), Abs. II, ist statt „(§ 7 , VII)" zu setzen: (§ 7, VI)

6. Im § 3 „Aufschrift", Abs. I, ist zwischen dem 1. und 2. Satz einzuschalten:

Auf Sendungen an Abholer (§ 42) soll ferner der Vermerk „Postfach" oder „Postschließfach Nr. . . . . ." angegeben werden.

7. In demselben § (3), Abs. I, ist als zweiter Unterabsatz nachzutragen:

Die Aufschrift kann entweder handschriftlich oder durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. hergestellt werden. Wird die Aufschrift handschriftlich hergestellt, so darf bei Wertbriefen (§ 14) und Postanweisungen (§ 20) nur Tinte, bei Einschreibbriefsendungen (§ 13) und versiegelten Wertpaketen (§ 16) Tinte oder Tintenstift, bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Paketen und bei unversiegelten Wertpaketen (§ 16) Tinte, Tintenstift oder Farbstift verwendet werden.

8. In demselben § (3), Abs. III, erhalten der dritte und vierte Satz folgende Fassung:

Ein Doppel der Aufschrift soll in das Paket obenauf gelegt werden. Pakete, die aus leeren Schachteln, Kisten, Körben oder anderen leeren Behältnissen bestehen, sind über der Aufschrift durch den Vermerk „Leergut" zu kennzeichnen.

9. Hinter § 5 „Bedingte Zulassung zur Postbeförderung" ist folgender neuer Paragraph einzuschalten:

§ 5a Briefe.

Briefe werden im Ortsverkehr gegen ermäßigte Gebühr befördert.

Ortsverkehr ist der Verkehr innerhalb des Orts- und Landzustellbezirks des Aufgabepostorts. Liegen mehrere Postanstalten in derselben Gemeinde, so bilden ihre Orts- und Landzustellbezirke einen einheitlichen Ortsverkehrsbezirk.

10. Im § 6 „Postkarten“ ist hinter Absatz V als neuer Absatz nachzutragen:

VI Postkarten werden im Ortsverkehr gegen ermäßigte Gebühr befördert. Über Ortsverkehr siehe § 5a.

11. Im § 7 „Drucksachen“, Abs. I, ist im letzten Satz statt „IX, X und XI“ zu setzen: VIII

12. In demselben § (7), Abs. II, ist in letzter Zeile statt „VIII“ zu setzen: VII

13. In demselben § (7) fällt der Abs. IV weg; die Abs. V bis VIII erhalten die Nummern IV bis VII.

14. In demselben § (7) ist statt der Abs. IX, X und XI zu setzen:

VIII Es ist gestattet, handschriftlich, mit der Schreibmaschine, mit Stempel, im Durchdruck- oder Pausverfahren

1. eine innere mit der äußern übereinstimmende Aufschrift anzugeben sowie in gleicher Weise Absendungstag, Firma, Namen, Stand und Wohnort nebst Wohnung des Absenders, seine Fernsprechnummer, die Telegrammanschrift und den Telegrammschlüssel sowie sein Postscheck- und Bankkonto und sonstige geschäftliche Merk- und Kennworte nachzutragen oder zu ändern;

2. offensichtliche Druckfehler zu berichtigen;

3. Stellen des Druckes zu streichen, Worte oder Teile des Druckes durch Anstriche hervorzuheben und zu unterstreichen;

4. Ziffern an offen gelassenen Stellen des gedruckten Wortlauts nachzutragen;

5. Ziffern zu ändern;

6. sonstige Änderungen im Wortlaut sowie Nachtragungen an beliebiger Stelle vorzunehmen. Diese Änderungen und Nachtragungen dürfen jedoch zusammengezählt nicht mehr als 5 Worte usw. umfassen und müssen in leicht erkennbarem sachlichen Zusammenhang mit der gedruckten Mitteilung stehen. Durch die Änderungen und Zusätze dürfen keine Mitteilungen in verabredeter Sprache entstehen.

Es ist ferner zulässig:

7. Bücher, Bilder und sonstige durch Druck hergestellte literarische und künstlerische Erzeugnisse mit einer einfachen Widmung zu versehen, die Rechnung beizulegen und diese mit Zusätzen über den Inhalt der Sendung zu versehen; die Zusätze dürfen nicht die Eigenschaft einer besonderen selbständigen Mitteilung haben;

8. Bei Bücher- und Sammelbestellzetteln für buchhändlerische Werke, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Bilder und Noten die bestellten oder angebotenen Werke zu bezeichnen;

9. im Leihverkehr der staatlichen, gemeindlichen und gemeinnützigen Büchereien untereinander und mit den Benutzern in den dafür üblichen Formblättern die Bücher und sonstigen Werke zu bezeichnen und kurze, den Leihverkehr betreffende Vermerke hinzuzufügen;

10. Berichtigungsbogen die Urschrift (Manuskript) beizufügen, in den Bogen Änderungen und Zusätze zu machen, die die Berichtigung, die Form und den Druck betreffen, und solche Zusätze auch auf besonderen Zetteln anzubringen;

11. Bei Quittungskarten der Invalidenversicherung die durch die Reichsversicherungsordnung vorgeschriebenen Eintragungen vorzunehmen, die Beitragsmarken aufzukleben und die aufgeklebten Marken zu entwerten;

12. Bei Drucksachen, die von Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten oder ihren Organen auf Grund der Reichsversicherungsordnung abgesandt werden und auf der Außenseite mit dem Namen der Berufsgenossenschaft oder der Versicherungsanstalt bezeichnet sind, Zahlen oder Namen einzutragen oder zu ändern.

Bei den unter 7 bis 12 aufgeführten Drucksachen nebst Beilagen können auch die unter 1 bis 6 bezeichneten Änderungen und Zusätze angebracht werden.

15. In demselben § (7) ist statt des Abs. XII zu setzen:

IX Drucksachen in Briefform, die den Bestimmungen nicht entsprechen, unterliegen der Briefgebühr. Drucksachen in Kartenform (VI), die den Bestimmungen nicht genügen, unterliegen der Postkartengebühr, wenn sie den Bestimmungen für Postkarten entsprechen.

16. In demselben § (7) erhalten die Abs. XIII und XIV die Bezeichnungen: X und XI

17. In demselben § (7), Abs. XIII (künftig X), ist der zweite Unterabsatz zu streichen.

18. Hinter § 7 „Drucksachen“ ist folgender neuer Paragraph einzuschalten:

§ 7a Postwurfsendungen.

I Die Post übernimmt es, unverschlossene, mit Sammelanschrift versehene Massendrucksachen und Mischsendungen (Drucksachen und Warenproben zusammengepackt) an bestimmte Gattungen von Empfängern, z. B. sämtliche Haushaltungen, sämtliche offenen Geschäfte, einzelne Berufsklassen usw. zu ver-

teilen. Die Drucksachen müssen den Bestimmungen im § 7, die in den Mischsendungen befindlichen Warenproben den Bestimmungen im § 9 entsprechen, die Warenproben dürfen aber die Stärke von 5 mm nicht wesentlich überschreiten; sie sind mit den Druckstücken zusammen unter Umschlag einzuliefern und so zu verpacken, daß sie der Sendung nicht entfallen können. Das Gewicht einer Drucksache oder das einer Mischsendung darf 50 g nicht übersteigen.

II Die Mindestzahl einer Einlieferung beträgt im Ortsverkehr 100 Stück, im Fernverkehr 500 Stück. Für eine Postanstalt sollen mindestens 10 Stück gleichzeitig vorliegen; bei einer geringeren Zahl ist die Gebühr für 10 Stück zu entrichten. Jeder Einlieferung ist ein Pflichtstück besonders beizulegen.

III Auf jedem Einzelstück ist die Empfängergattung anzugeben, für die es bestimmt ist. Mehr als 5 Empfängergattungen dürfen auf einer Postwurfsendung nicht angegeben werden.

IV An welche Empfängergattungen Postwurfsendungen zulässig sind, bestimmt die Post. Diese trifft auch die näheren Anordnungen über die Verpackung und Einlieferung, über die Art der Gebührenerhebung, über die Beförderung sowie über Art und Zeit der Verteilung der Stücke. Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Verteilung an Sonn- und Festtagen. Die Aushändigung an die Empfangsberechtigten erfolgt nach den Grundsätzen für die Aushändigung gewöhnlicher Briefsendungen. Nach- und Rücksendung findet nicht statt. Auf Rückgabe zuviel gelieferter Stücke hat der Absender keinen Anspruch. Ergibt sich bei der Prüfung am Bestimmungsort eine größere Stückzahl als bei der Gebührenerhebung zugrunde gelegt ist, so ist der Absender zur Nachzahlung des fehlenden Gebührenteils verpflichtet.

V Eine Gewähr für fehlerlose Verteilung und für Verteilung zu einer bestimmten Zeit oder innerhalb einer bestimmten Frist wird nicht übernommen. Für verlorengegangene Sendungen oder beschädigte Stücke wird kein Ersatz geleistet.

VI Ausgeschlossen von der Verteilung sind Sendungen politischer oder religiöser Art; im übrigen s. § 4, I.

19. Im § 8 „Geschäftspapiere" erhält der Abs. IV folgende Fassung:

IV Geschäftspapiere, die den Bestimmungen nicht entsprechen, unterliegen der Briefgebühr.

20. Im § 10 „Mischsendungen", Abs. I, ist unter Ziffer 2 zu setzen statt „1 kg": 500 g

21. In demselben § (10) erhält der Abs. III folgende Fassung:

III Mischsendungen, die den Bestimmungen nicht entsprechen, unterliegen der Briefgebühr.

22. Der § 11 „Päckchen" erhält folgende Fassung:

§ 11 Päckchen.

I Als Briefpäckchen sind offene und geschlossene Sendungen im Gewicht bis zu 1 kg zugelassen, die sich nach Form und sonstiger Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost eignen. Die Sendungen dürfen 25 cm lang, 15 cm breit und 10 cm hoch oder 30 cm lang, 20 cm breit und 5 cm hoch sein; in Rollenform dürfen sie 30 cm in der Länge und 15 cm im Durchmesser nicht überschreiten. Die Aufschrift muß den augenfällig hervortretenden Vermerk „Briefpäckchen" tragen.

II Als sonstige Päckchen werden offene und geschlossene Sendungen im Gewicht bis zu 2 kg zugelassen, die sich nach Form und sonstiger Beschaffenheit zur Beförderung in Säcken eignen. Die Sendungen dürfen 40 cm lang, 25 cm breit und 10 cm hoch oder 50 cm lang, 20 cm breit und 10 cm hoch sein; in Rollenform dürfen sie 75 cm in der Länge und 10 cm im Durchmesser nicht überschreiten. Die Aufschrift muß den augenfällig hervortretenden Vermerk „Päckchen" tragen.

III Bei Päckchen (I und II) sind Überschreitungen der Höchstmaße bis zu 1 cm in einer Richtung auf Kosten der andern zugelassen. Die Sendungen dürfen briefliche Mitteilungen enthalten. Die Aufschrift kann auf der Umhüllung selbst stehen oder ganz aufgeklebt oder sonst haltbar befestigt sein. Die Benutzung von Fahnen für die Aufschrift ist nicht gestattet. Über die Zustellung durch besondere Boten (Eilzustellung) s. § 22.

IV Einschreiben (§ 13), Nachnahme (§ 19) und das Verlangen eines Rückscheins (§ 26) sind bei Briefpäckchen (I), Wertangabe (§ 14) ist bei allen Päckchen (I und II) unzulässig.

V Päckchen (I und II), die den Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert. Der Vermerk „Briefpäckchen" bleibt unbeachtet, wenn die Sendung den besonderen Bedingungen für diese Päckchen (I) nicht entspricht.

VI Die Einlieferung gewöhnlicher Päckchen (I und II) wird auf Antrag gegen Entrichtung einer Gebühr bescheinigt.

VII Für den Verlust oder die Beschädigung gewöhnlicher Päckchen (I und II) wird kein Ersatz geleistet. Für eingeschriebene oder mit Nachnahme belastete Päckchen (II und IV) regelt sich die Ersatzleistung nach den Vorschriften für gleichartige andere Briefsendungen.

23. Im § 12 „Pakete" erhält der Abs. V folgende Fassung:

V Die Einlieferung gewöhnlicher Pakete wird auf Antrag gegen Entrichtung einer Gebühr bescheinigt. Diese Gebühr wird jedoch nur dann erhoben, wenn die ganze Einlieferungsbescheinigung vollständig von der Post ausgefertigt wird; hat der Einlieferer die Einlieferungsbescheinigung in einem Posteinlieferungsbuch oder in einem Posteinlieferungsverzeichnis oder auf einem Formblatt zum Posteinlieferungsschein vorbereitet, so wird für die Bescheinigung eine Gebühr nicht erhoben.

24. In demselben § (12) ist hinter Abs. VI als neuer Abs. nachzutragen:

VII Für sperrige Pakete wird ein Zuschlag von 100 v H der Paketgebühr erhoben. Welche Sendungen als Sperrgut anzusehen sind, bestimmt die Post.

25. Im § 13 „Einschreibsendungen" erhält der Abs. I folgende Fassung:

I Briefsendungen und Pakete können eingeschrieben werden; ausgenommen sind Zeitungspakete (§ 12, VI), Bahnhofsbriefe und Bahnhofszeitungen (§ 23) und Briefe mit Zustellungsurkunde (§ 25). Über Einschreiben bei Päckchen s. § 11, IV.

26. Im § 14 „Wertsendungen", Abs. I, erhält der 1. Satz folgende Fassung:

Briefe und Pakete können unter Wertangabe befördert werden; ausgenommen sind Päckchen (§ 11), Zeitungspakete (§ 12, VI), Bahnhofsbriefe und Bahnhofszeitungen (§ 23) und Briefe mit Zustellungsurkunde (§ 25).

27. Im § 18 „Postaufträge", Abs. XI, erhält der erste Satz des dritten Unterabs. unter Nr. 1 folgende Fassung:

Die Einlösungsfrist wird nicht gewährt, wenn auf der Postauftragskarte „Sofort zurück" oder „Sofort an N. in N." oder „Sofort zum Protest" vermerkt ist.

28. Im § 19 „Nachnahmesendungen" erhält der Abs. I folgende Fassung:

I Postnachnahme ist bis 1250 Gulden einschließlich bei Briefsendungen und Paketen zulässig. Ausgenommen sind Zeitungspakete (§ 12, VI), Bahnhofsbriefe und Bahnhofszeitungen (§ 23) und Briefe mit Zustellungsurkunde (§ 25). Über Nachnahme bei Päckchen s. § 11, IV.

29. Im § 19 „Nachnahmesendungen" ist in Abs. V als 2. Satz einzufügen: Bei Karten mit Nachnahme ist dem Empfänger auf Verlangen die Einsichtnahme zu gestatten.

30. In demselben § (19), Abs. VII, erhält der zweite Unterabs. folgende Fassung:

Die Einlösungsfrist wird nicht gewährt, wenn die Aufschrift (bei Paketen auch die Nachnahme-Paketkarte) den Vermerk „Sofort zurück" oder eine ähnliche Angabe enthält.

31. Im § 20 „Postanweisungen", Abs. III, erhält der erste Satz folgende Fassung:

Die Postanweisung ist vom Absender auszufüllen.

32. Im § 23 „Bahnhofsbriefe" ist in der Überschrift nachzutragen:

und Bahnhofszeitungen

33. In demselben § (23), Abs. III, ist zu streichen: auf der Rückseite den Namen des Absenders.

34. In demselben § (23), Abs. III, ist der letzte Satz zu streichen.

35. In demselben § (23), Abs. V, ist an drei Stellen, Abs. VI, zweiter Unterabsatz, an einer Stelle, dritter Unterabsatz, vorletzte Zeile, an einer Stelle, ferner Abs. VII, an drei Stellen statt „Zeitungs-Bahnhofsbriefe" zu setzen: Bahnhofszeitungen

36. In demselben § (23), Abs. VI, erster Unterabsatz, sowie dritter Unterabsatz, erste Zeile, ist statt „in Zeitungs-Bahnhofsbriefen" zu setzen: als Bahnhofszeitungen.

37. In demselben § (23) ist hinter Abs. VII als neuer Abs. nachzutragen:

VIII Über die Unzulässigkeit des Einschreibens, der Wertangabe und Nachnahme bei Bahnhofsbriefen und Bahnhofszeitungen s. § 13, 14 und 19.

38. Im § 24 „Dringende Pakete" ist am Schluß des Abs. II hinzuzufügen:

Über die Zustellung durch besondere Boten (Eilzustellung) s. § 22.

Abs. III ist zu streichen.

39. In demselben § (24) ist als neuer Abs. hinzuzufügen:

III Für dringende Pakete wird die dreifache Paketgebühr erhoben.

40. Im § 26 „Rückschein" erhält der Abs. I folgende Fassung:

I Der Absender eines Pakets oder einer Wert- oder Einschreibsendung kann verlangen, daß ihm oder einer anderen Person die Bescheinigung des Empfängers (Rückschein) übersandt wird. Bei Zeitungspaketen (§ 12, VI) ist das Verlangen eines Rückscheins nicht zulässig. Über seine Zulässigkeit bei Päckchen s. § 11, IV.

41. Im § 29 „Ort der Einlieferung" erhält Abs. VII folgende Fassung:

VII Für Einschreibbriefsendungen, Pakete, Postanweisungen, Zahlkarten und Wertbriefe, die der Landzusteller auf seinem Zustellgang annimmt (V), ist außer der Beförderungsgebühr und den sonstigen Gebühren für jede Sendung eine besondere Einsammlungsgebühr vom Absender vorauszuentrichten.

42. Im § 38 „An wen die Sendungen auszuhändiger sind" ist am Schluß des Abs. V einzuschalten:

Kann die Ersatzzustellung an eine dieser Personen ebenfalls nicht erfolgen, so können gewöhnliche Briefsendungen, gewöhnliche Pakete und unversiegelte Wertpakete auch an sonstige als zuverlässig bekannte Hausbewohner oder Hausnachbarn ausgehändigt werden. Über die Zustellung wird in solchen Fällen, soweit möglich, eine Benachrichtigung in der Wohnung des Empfängers hinterlassen.

43. In demselben § (38), Abs. XI, ist vor „gewöhnliche Pakete" einzuschalten: Päckchen (§ 11, IV),

44. In demselben § (38) erhält Abs. XII folgende Fassung:

XII Sendungen an Militärpersonen und Schutzpolizeibeamte in Gemeinschaftswohnungen, an Angestellte und Arbeiter größerer Geschäftsbetriebe oder Behörden, an Kranke in Krankenanstalten sowie an Zöglinge in Erziehungs- und Unterrichtsanstalten usw. werden nach besonderem Abkommen mit der zuständigen Behörde oder Leitung an Beauftragte ausgehändigt.

45. In demselben § (38) sind die Abs. XIII und XV zu streichen; die folgenden Abs. XIV und XVI erhalten die Nummern XIII und XIV.

46. Im § 40 „Postlagernde Sendungen", Abs. I, erhält der erste Satz folgende Fassung:

I Postsendungen mit dem Vermerk „Postlagernd", mit Ausnahme der Briefe mit Zustellungsurkunde (§ 25) werden bei der Bestimmungspostanstalt aufbewahrt; jedoch ist die Post berechtigt, Pakete mit dem Vermerk „Postlagernd" unter Erhebung von Paketzustellgeld (§ 36, IV) dem Empfänger ins Haus senden (zustellen) zu lassen, wenn er im Orts- oder Landzustellbezirk der Bestimmungspostanstalt ansässig ist.

47. Im § 42 „Abholen der Sendungen", Abs. I, ist hinter „Posthilfsstellen" nachzutragen: und Postagenturen mit einfacherem Betrieb

48. Im § 45 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsort", Abs. II, ist statt „(§ 38, X)" zu setzen: (§ 38, XI)

49. In demselben § (45) ist am Schluß des Abs. II als neuer Unterabsatz nachzutragen:

Bei Nachnahmekarten ist dem Empfänger auf Verlangen vor seiner Erklärung über Annahme oder Annahmeverweigerung die Einsichtnahme zu gestatten.

50. In demselben § (45), Abs. V, ist als neuer, letzter Unterabsatz nachzutragen:

Solange keine abweichende Verfügung des Absenders vorliegt, ist die Bestimmungspostanstalt zur nachträglichen Aushändigung oder Nachsendung eines unzustellbar gemeldeten Pakets an den Empfänger berechtigt.

51. In demselben § (45), Abs. VI, ist hinter dem Wort „Sendung" einzufügen:

sofern sie nicht dem Empfänger nachträglich ausgehändigt worden ist,

52. Im § 47 „Laufschreiben über Postsendungen, usw.", Abs. III, ist am Schluß nachzutragen:

Die Gebühr für die Ausfertigung von Doppeln zu Posteinlieferungsscheinen ist jedoch nur fällig, wenn das ganze Doppel vollständig von der Post ausgefertigt wird. Hat der Einlieferer das Doppel in einem Posteinlieferungsbuch oder einem Posteinlieferungsverzeichnis oder auf einem Formblatt zum Posteinlieferungsschein vorbereitet, so wird die Gebühr nicht erhoben.

53. Im § 50 „Zahlung der Gebühren" ist im Absatz V am Schluß des ersten Unterabs. nachzutragen:

Nachforderungen an zuwenig bezahlten Gebühren verjähren innerhalb eines Jahres nach der Einlieferung der Sendung.

54. Die zu § 1, IV gehörende Anlage der Postordnung erhält nachstehende Fassung:

„Übersicht der Postgebühren."

1	2	3	4		5
Nr.	Gegenstand	Postordnung §	Gebühr G	P	Anmerkungen
1	**Briefe**	5 a			
	a) im Ortsverkehr				
	bis 20 g		—	10	
	über 20 „ 250 g		—	15	
	„ 250 „ 500 g		—	30	
	b) im Fernverkehr				
	bis 20 g		—	15	
	über 20 „ 250 g		—	30	
	„ 250 „ 500 g		—	40	
2	**Postkarten**	6			
	a) im Ortsverkehr		—	5	
	b) im Fernverkehr		—	10	
3	**Drucksachen**	7			
	bis 30 g		—	3	
	über 30 „ 50 g		—	5	
	„ 50 „ 100 g		—	10	
	„ 100 „ 250 g		—	15	
	„ 250 „ 500 g		—	30	
4	**Blindenschriftsendungen** bis zum Höchstgewicht von 5 kg	7, X	—	5	
5	**Postwurfsendungen**	7 a			
	a) Drucksachen				
	bis 30 g		—	2	
	über 30 „ 50 g		—	3	
	b) Mischsendungen — Drucksachen und Warenproben — bis 50 g		—	5	
6	**Geschäftspapiere**	8			
	bis 250 g		—	15	
	über 250 „ 500 g		—	30	
7	**Warenproben**	9			
	bis 250 g		—	15	
	über 250 „ 500 g		—	30	
8	**Mischsendungen** (zusammengepackte Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben)	10			
	bis 250 g		—	15	
	über 250 „ 500 g		—	30	
9	**Briefpäckchen bis 1 kg**	11, I	—	60	
10	**Sonstige Päckchen bis 2 kg**	11, II	—	40	
11	**Einlieferungsbescheinigung**	11, VI u. 12, V			
	a) über ein gewöhnliches Päckchen oder ein gewöhnliches Paket		—	10	
	b) über mehrere gewöhnliche Päckchen oder gewöhnliche Pakete (Sammeleinlieferungsbescheinigung)				
	an einen Empfänger		—	10	
	an mehrere Empfänger je		—	10	
	Höchstgebühr		—	50	

1	2	3	4		5
Nr.	Gegenstand	Postordnung §	Gebühr		Anmerkungen
			G	P	
11	**Pakete**	12			
	bis 3 kg		—	60	
	über 3 „ 5 „		—	75	
	„ 5 „ 6 „		—	85	
	„ 6 „ 7 „		—	95	
	„ 7 „ 8 „		1	5	
	„ 8 „ 9 „		1	15	
	„ 9 „ 10 „		1	25	
	„ 10 „ 11 „		1	45	
	„ 11 „ 12 „		1	65	
	„ 12 „ 13 „		1	85	
	„ 13 „ 14 „		2	5	
	„ 14 „ 15 „		2	25	
	„ 15 „ 16 „		2	45	
	„ 16 „ 17 „		2	65	
	„ 17 „ 18 „		2	85	
	„ 18 „ 19 „		3	5	
	„ 19 „ 20 „		3	25	
12	**Zeitungspakete** bis 5 kg	12, VI	—	30	
13	**Einschreiben**	13, IV	—	20	
14	**Wertsendungen**	14 u. 16			
	1. Die Briefgebühr (Nr. 1) oder die Paketgebühr (Nr. 11)				
	2. Die Einschreibgebühr (Nr. 13) — nur für Wertbriefe und versiegelte Wertpakete —				
	3. Die Versicherungsgebühr				
	a) für Wertbriefe und versiegelte Wertpakete für je 300 G der Wertangabe		—	5	
	mindestens		—	10	
	b) für unversiegelte Wertpakete		—	10	
15	**Postaufträge**				
	Vorzeigegebühr	18, XVI, Ziffer 2	—	20	
	Protestgebühr bei Postprotestaufträgen	18, XVI, Ziffer 4 a	2	—	
16	**Nachnahmen**	19, XI			
	Vorzeigegebühr	Ziffer 2	—	15	
17	**Postanweisungen**	20			
	bis 25 G		—	20	
	über 25 „ 100 „		—	40	
	„ 100 „ 200 „		—	60	
	„ 200 „ 400 „		—	80	
	„ 400 „ 600 „		1	—	
	„ 600 „ 800 „		1	20	
	„ 800 „ 1000 „		1	50	
	„ 1000 „ 1250 „		1	90	

1 Nr.	2 Gegenstand	3 Postordnung §	4 Gebühr G	P	5 Anmerkungen
18	**Telegraphische Postanweisungen**	20, XV, Ziffer 1			
	bis 25 G		2	50	
	über 25 „ 100 „		2	75	
	„ 100 „ 200 „		3	—	
	„ 200 „ 400 „		3	25	
	„ 400 „ 600 „		3	50	
	„ 600 „ 800 „		4	—	
	„ 800 „ 1000 „		5	—	
	„ 1000 G für je 200 G oder einen Teil davon mehr		1	—	
19	**Postkreditbriefe**	21, VI, Ziffer 2			
	für je 100 G des Kreditbriefbetrags		—	10	
	Mindestsatz		1	—	
20	**Eilzustellung bei Vorauszahlung der Gebühr durch den Absender**	22, V A			
	1. für jede Briefsendung usw. im Ortszustellbezirk .		—	40	
	im Landzustellbezirk		1	—	
	2. für Pakete (einschl. der Paketkarten) im Ortszustellbezirk		—	70	
	im Landzustellbezirk		1	50	
	Briefsendungen, die mit andern Eilsendungen an denselben Empfänger abgetragen werden, für jede Sendung	22, V B	—	20	
21	**Bahnhofsbriefe**	23, IV			
	für den Kalendermonat		15	—	
	für die Kalenderwoche		5	—	
22	**Bahnhofszeitungen** (außer der Zeitungsgebühr)	23, VI			
	1. Grundgebühr für jede aufgegebene Bestellung oder für jede Anmeldung der für einen Empfänger bestimmten Stücke derselben Zeitung monatlich		—	70	
	2. Einzelgebühr				
	a) bei täglich einmaligem oder selতenerem Erscheinen einer Zeitung		—	14	
	b) für jede weitere Ausgabe am Tage . . .		—	14	
	c) für jede tägliche oder seltenere Ausgabe der nur für die zweite Hälfte eines Monats angemeldeten Stücke		—	7	für jedes Stück monatlich
	(Für jedes Stück der monatlich einmal oder seltener erscheinenden Zeitungen ist jedoch die volle Gebühr unter a zu erheben.)				
	d) für jede tägliche oder seltenere Ausgabe unangemeldet versandter Stücke, gleichviel an welchem Tage mit der Versendung begonnen worden ist		—	70	
23	**Förmliche Zustellung**	25, VII, Ziffer 2	—	40	
24	**Rückscheine**				
	falls bei der Einlieferung verlangt	26, II	—	20	
	falls nachträglich verlangt	26, IV	—	40	

Nr.	Gegenstand	Postordnung §	Gebühr G	Gebühr P	Anmerkungen
1	2	3	4		5
25	**Zeitungen**	28, I			
	a) Zeitungsgebühr für wöchentlich einmaliges oder selteneres Erscheinen sowie für jede weitere Ausgabe in der Woche von Zeitungen im durchschnittlichen Nummergewicht				
	bis 30 g monatlich		—	2	
	über 30 „ 50 „ „		—	4	
	„ 50 „ 100 „ „		—	6	
	„ 100 „ 250 „ „		—	10	
	„ 250 „ 500 „ „		—	14	
	„ 500 „ 1000 „ „		—	18	
	für das monatlich einmalige oder seltenere Erscheinen die Hälfte davon, mit der Maßgabe, daß für Zeitungen, die seltener als monatlich erscheinen, die Zeitungsgebühr nur für die Monate zu erheben ist, in denen eine Zeitungsnummer herausgegeben worden ist.				
	b) Gebühr für Sammelüberweisungen von Zeitschriften (Höchstgewicht einer Nummer 30 g im Durchschnitt) vierteljährlich		—	4	
26	**Verspätet aufgegebene Zeitungsbestellungen**	28, III	—	25	
27	**Nachlieferung von Zeitungen**	28, III	—	20	
28	**Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen**	28, XIV			
	für je 25 g eines Beilagestücks, das die Eigenschaft einer Drucksache hat		—	1	
	für je 25 g eines Beilagestücks, das die Eigenschaft einer Warenprobe hat		—	3	
	für je 25 g des Gesamtgewichts von zusammengehörigen Drucksachen und Warenproben		—	3	
29	**Annahme von Postsendungen durch die Zusteller**				
	1. für die von Ortspaketzustellern angenommenen Pakete	29, IV	—	20	
	2. für die von Landzustellern angenommenen Sendungen und zwar	29, VII			
	a) für Einschreibbriefsendungen, Postanweisungen und Wertbriefe		—	10	
	b) für Pakete bis $2^1/_2$ kg einschl.		—	20	
	c) für schwerere Pakete		—	50	
30	**Einlieferung von Einschreibsendungen usw. außerhalb der Postschalterstunden**	30, VIII	—	20	
31	**Nachträgliche Belastung einer Sendung mit Nachnahme**	33, VI	—	50	
32	**Paketzustellung**	36, IV			
	für jedes Paket bis $2^1/_2$ kg		—	20	
	für jedes Paket über $2^1/_2$ kg		—	50	
	für jedes Zeitungspaket				
	bis $2^1/_2$ kg		—	10	
	über $2^1/_2$ kg		—	25	
33	**Beförderung verschlossener Taschen,** monatlich	36, VI	1	—	

Nr.	Gegenstand	Postordnung §	Gebühr G	Gebühr P	Anmerkungen
1	2	3	4		5
34	**Zeitungszustellung**	36, VII			
	a) bei monatlich einmaligem Erscheinen		—	3	für jedes Stück einer Zeitung monatlich
	b) bei monatlich zweimaligem Erscheinen		—	5	
	c) bei häufigerem als monatlich zweimaligem, höchstens aber wöchentlich einmaligem Erscheinen		—	8	
	d) für jede weitere Ausgabe in der Woche		—	8	
	Höchstsatz		—	96	
	e) für Sammelüberweisungen von Zeitschriften		—	0,8	
35	**Postvollmachten**	38, III	—	50	
36	**Postausweiskarten**	40, V	—	70	
37	**Postlagerkarten,** monatlich	40, VI	—	40	
38	**Nachfrage nach postlagernden Sendungen außerhalb der Postschalterstunden**	40, VII	—	20	
39	**Lagern von Paketen**	41, I			
	täglich		—	10	
	Höchstsatz		5	—	
40	**Abholungserklärungen**	42, I	—	20	
41	**Besondere Abkommen wegen Prüfung der Empfangsberechtigung des Abholers**				
	a) für Ausfertigung des Abkommens	42, II	—	20	
	b) Postausgabegebühr bei Prüfung der Empfangsberechtigung des Abholenden auf Grund des besonderen Abkommens monatlich	42, V	2	—	
42	**Schließfächer**	42, VI			
	a) für ein gewöhnliches Schließfach, monatlich		1	—	
	b) für ein größeres Schließfach, monatlich		1	25	
43	**Zeitungsüberweisungen im Orts- und Fernverkehr und Zeitungsumschreibungen**	44, VI und 33, X	—	50	
44	**Unzustellbarkeitsmeldung**	45, IV	—	40	
45	**Laufschreiben**	47, I	—	40	
46	**Ausfertigung von Doppeln** zu Posteinlieferungsscheinen, zu Bescheinigungen über Zeitungsgeld und zu vom Empfänger verlorenen Post- und Zahlungsanweisungen	47, III	—	10	
47	**Bescheinigungen über gezahlte Ersatzbeträge**	47, III	—	10	
48	**Stundung,** monatlich für jeden vollen oder angebrochenen Gulden	50, VI	—	2	
	Mindestens monatlich		—	50	

Vorstehende Änderungen treten am 1. Juli 1929 in Kraft.

Danzig, den 14. Juni 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Evert.

32 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Drittes Gesetz
über den Ausbau der Angestelltenversicherung.
Vom 13. 6. 1929.

Artikel I.

Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 49 erhält folgende Fassung:

§ 49.

Die Wartezeit dauert 60 Beitragsmonate. Sind weniger als 30 Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht nachgewiesen, so beträgt die Wartezeit 90 Beitragsmonate.

2. § 328 in der Fassung des ersten Gesetzes über den Ausbau der Angestelltenversicherung vom 3. März 1926, Ges. Bl. S. 73, erhält folgende Fassung:

§ 328.

Als berufsunfähig im Sinne des § 25 gilt auch, wer das sechzigste Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens einem Jahre ununterbrochen arbeitslos ist.

Das Ruhegeld wird für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit gewährt. Es wird nicht gezahlt, solange der Versicherte die volle Erwerbslosenunterstützung auf Grund der bestehenden Gesetze und Verordnungen bezieht.

Das Ruhegeld fällt mit Ablauf des Monats weg, in dem der Empfänger in eine invaliden- oder angestelltenversicherungspflichtige Beschäftigung eintritt.

Für die Anwendung der Absätze 1 und 3 bleibt eine Beschäftigung, die über eine gelegentliche Aushilfe nicht hinausgeht, außer Betracht.

Die Vorschrift des Abs. 1 trifft mit dem Schlusse des Jahres 1933 außer Kraft. Ein bis dahin festgestelltes Ruhegeld wird von dieser Terminsbestimmung nicht betroffen.

Artikel II.

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1929 in Kraft.

Ist ein Antrag auf Leistungen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig abgewiesen worden, so ist auf Antrag zu prüfen, ob die Vorschriften dieses Gesetzes für den Berechtigten günstiger sind. Wird diese Frage bejaht oder wird es von dem Berechtigten beantragt, so ist ihm ein neuer Bescheid zu erteilen. Der Antrag auf Nachprüfung kann nur bis zum Schlusse des Jahres 1930 gestellt werden.

Ansprüche auf Leistungen, für die das Feststellungsverfahren am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes schwebt, unterliegen von diesem Tage an den Vorschriften dieses Gesetzes.

Nachzahlungen für die Zeit vor dem 1. Mai 1929 finden nicht statt.

Danzig, den 13. Juni 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

33 # Beitritt
Ungarns zum Übereinkommen und Statut über die Internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen sowie zum Abkommen und Statut über die Internationale Behandlung der Seehäfen.

Ungarn ist dem Übereinkommen und Statut über die Internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen nebst Unterzeichnungsprotokoll sowie dem Abkommen und Statut über die Internationale Behandlung der Seehäfen nebst Unterzeichnungsprotokoll beigetreten.

Der Beitritt zu dem Abkommen über die Internationale Behandlung der Seehäfen ist mit dem wegen der Auswanderung in Artikel 12 des Statuts vorgesehenen Rechtsvorbehalt erfolgt.

Die Beitrittserklärungen sind am 21. März 1929 im Sekretariat des Völkerbundes hinterlegt worden.

Danzig, den 21. Juni 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Evert.

34 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Finanzrats hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Abänderung des Einkommen- und Körperschaftssteuergesetzes.

Vom 18. 6. 1929.

Artikel I.

Das Einkommensteuergesetz vom 27. 3. 1926 — Ges. Bl. S. 83 — in der z. Zt. geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 49 erhält folgenden Wortlaut:

§ 49.

(1) Die Einkommensteuer beträgt jährlich:

für die ersten angefangenen oder vollendeten	10 000 G	des Einkommens	10	v. H.
„ „ weiteren „ „ „	5 000 G	„ „	12,5	„ „
„ „ „ „ „ „	5 000 G	„ „	15	„ „
„ „ „ „ „ „	10 000 G	„ „	20	„ „
„ „ „ „ „ „	10 000 G	„ „	25	„ „
„ „ „ „ „ „	40 000 G	„ „	30	„ „
„ „ weiteren Beträge			35	„ „

2. Hinter § 49 wird folgende Vorschrift als § 49a eingeschaltet:

§ 49a.

(1) Zu den nach den Vorschriften des § 49 errechneten Steuerbeträgen tritt vom 1. Juli 1929 ab ein Zuschlag von 3 v. H., der gleichzeitig mit den Steuerbeträgen, von denen er berechnet wird, zu entrichten ist und Bestandteil des „Gemeinsamen Solls" im Sinne des Gesetzes über die gemeinschaftliche Erhebung der veranlagten Einkommen-, Körperschafts-, Vermögens-, Gewerbe- und Umsatzsteuer vom 27. 9. 1928 (Ges. Bl. S. 207) wird.

(2) Der Zuschlag ist erstmalig von den am 15. 8. 1929 fälligen Vorauszahlungen zu entrichten. Bei der endgültigen Veranlagung für 1929 wird von den für das ganze Kalenderjahr 1929 festgesetzten Steuerbeträgen der halbe Zuschlag erhoben.

(3) Die nach Hinzurechnung des Zuschlags sich ergebende Einkommensteuer ist auf volle durch 20 Pfennige teilbare Beträge nach unten abzurunden.

3. § 58 wird mit Wirkung vom 1. Juli 1929 gestrichen.

4. Hinter § 58 wird folgende Vorschrift als § 58a eingefügt:

§ 58a.

(1) Zu den nach § 58 errechneten Steuerbeträgen tritt vom 1. Juli 1929 ab ein Zuschlag von 3 v. H., der gleichfalls vom Arbeitslohn einzubehalten und gleichzeitig mit den Steuerbeträgen, von denen er berechnet wird, zu entrichten ist.

(2) Die nach Hinzurechnung des Zuschlages einzubehaltenden Steuerbeträge sind in der Weise abzurunden, daß Beträge bis zu $2^1/_2$ Pfennige fortfallen, über $2^1/_2$ Pfennige auf volle 5 Pfennige nach oben abgerundet werden.

5. § 83a erhält folgenden Zusatz als Absatz 2:

(2) Von dem tatsächlichen Aufkommen der Einkommensteuer für die Zeit nach dem 1. Juli 1929 erhält der Staat vorweg die aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer (§ 49a und § 58a) fließenden Mehrerträge.

Artikel II.

Das Körperschaftssteuergesetz vom 27. 3. 1926 (Ges. Bl. S. 102) wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

§ 11.

(1) Die Steuer beträgt

für die Steuerpflichtigen nach § 2 Abs. 1 Ziff. I 15 v. H.

„ „ „ „ § 2 Abs. 1 Ziff. II 10 „ „

des Einkommens.

2. Hinter § 11 wird folgende Vorschrift als § 11a eingefügt:

§ 11 a.

(1) Zu den nach den Vorschriften des § 11 errechneten Steuerbeträgen tritt vom 1. Juli 1929 ab ein Zuschlag von 3 v. H., der gleichzeitig mit den Beträgen, von denen er berechnet wird, zu entrichten ist und Bestandteil des „Gemeinsamen Solls“ im Sinne des Gesetzes über die gemeinschaftliche Erhebung der veranlagten Einkommen-, Körperschafts-, Vermögens-, Gewerbe- und Umsatzsteuer vom 27. 9. 1928 (Ges. Bl. S. 207) wird.

(2) Der Zuschlag ist erstmalig von den am 15. August 1929 fälligen Vorauszahlungen zu entrichten. Bei der endgültigen Veranlagung für 1929 wird von den für das ganze Kalenderjahr 1929 festgesetzten Steuerbeträgen der halbe Zuschlag erhoben.

(3) Die nach Hinzurechnung des Zuschlags nach Abs. 1 sich ergebende Körperschaftssteuer ist auf volle durch 20 Pfennige teilbare Beträge nach unten abzurunden.

Artikel III.

Das Gesetz tritt, soweit nichts Besonderes vorgeschrieben ist, mit seiner Verkündung und folgender Maßgabe in Kraft:

Die Vorschriften des Artikels I Ziff. 1 und Artikels II Ziff. 1 finden erstmalig Anwendung bei der endgültigen Veranlagung zur Einkommen- und Körperschaftssteuer für das Kalender(Wirtschafts-)Jahr 1929. Die Einkommen- und Körperschaftssteuervorauszahlungen für 1929 sind gelegentlich der endgültigen Einkommen- und Körperschaftssteuer-Veranlagung für 1928 entsprechend den neuen Vorschriften gemäß § 82 a des Einkommensteuergesetzes zu berichtigen.

Artikel IV.

Die Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes erläßt der Senat.

Danzig, den 18. Juni 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Kamnitzer.

35 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Abänderung des Gesetzes betr. den Forstdiebstahl vom 15. April 1878 (G. S. S. 222). Vom 14. 6. 1929.

Artikel I.

Das Gesetz betreffend den Forstdiebstahl vom 15. April 1878 (G. S. S. 222) in der Fassung des Gesetzes vom 30. September 1921 (Ges. Bl. S. 166), des Gesetzes vom 9. Mai 1923 (Ges. Bl. S. 561), des Gesetzes vom 28. September 1923 (Ges. Bl. S. 999), der Verordnung vom 23. Oktober 1923 (Ges. Bl. S. 1101) und der Verordnung vom 25. Januar 1927 (Ges. Bl. S. 49) wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:
   Soweit dieses Gesetz nicht abweichende Bestimmungen enthält, unterliegen die darin mit Strafe bedrohten Handlungen den Bestimmungen des Strafgesetzbuches und des ersten Abschnitts des Jugendgerichtsgesetzes.
2. In § 12 Abs. 2 werden die Worte „und wegen Mangels der zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Tat erforderlichen Einsicht freizusprechen ist“ ersetzt durch die Worte „jedoch deshalb nicht strafbar ist, weil er zur Zeit der Tat nach seiner geistigen oder sittlichen Entwickelung unfähig war, das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen.“
3. § 20 erhält am Schluß folgenden Zusatz:
   „und diejenigen des zweiten Abschnitts des Jugendgerichtsgesetzes.“
4. In § 30 Satz 1 treten an die Stelle des Wortes „nicht“ die Worte „nur nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung und des § 39 des Jugendgerichtsgesetzes“.
   Der Satz 2 erhält folgende Fassung: „Dem Antrag auf Erlaß des Strafbefehls oder der Anklageschrift ist ein Auszug aus dem Verzeichnisse (§ 26) beizufügen“.

Artikel II.

Der Senat wird ermächtigt, das Gesetz betr. den Forstdiebstahl im Gesetzblatt neu zu veröffentlichen.

Danzig, den 14. Juni 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Evert.

36

Verordnung

zur Durchführung des § 7 des Versorgungsgesetzes.

Vom 21. 6. 1929.

Auf Grund des § 114 des Gesetzes über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung vom 12. Mai 1920 (RVG.) übernommen durch Danziger Gesetz vom 26. 1. 1923 (Ges.Bl. S. 185) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1928 (Ges. Bl. S. 365) wird zur Durchführung des § 7 dieses Gesetzes folgendes verordnet:

§ 1.

An Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln liefert der Staat:

a) künstliche Glieder mit Zubehör, insbesondere den dafür bestimmten Bandagen und Arbeitsansätzen,

b) Gesichtsersatzstücke (z. B. künstliche Augen, künstliche Nasen mit und ohne Brille, künstliche Ohrmuscheln und ähnliche Ersatzstücke), künstliche Zähne, Gebisse, Zahnbrücken, Gaumenplatten, Kiefererersatzstücke und Kieferschienen,

c) Perücken,

d) künstliche Finger,

e) Stützapparate,

f) orthopädisches Schuhwerk,

g) Bruchbänder, Suspensorien, Urinale, Plattfußeinlagen, Krampfaderbinden, Gummistrümpfe,

h) Krücken, Krankenstöcke und dazu erforderliche Gummikapseln,

i) Krankenfahrstühle, Selbstfahrer,

k) Brillen, Fernrohrbrillen und Lupen,

l) Hörapparate, Abzeichen für Schwerhörige,

m) Blindenuhren, Blindenabzeichen,

n) außergewöhnliche Kleidungsstücke, deren Tragen infolge der Beschädigung notwendig ist, wie Stumpfstrümpfe, Trikotschlauchbinden, wollene Handschuhe oder gefütterte Lederhandschuhe für verstümmelte oder gelähmte Hände, Arbeitshandschuhe für verstümmelte Hände, Prothesenhandschuhe, Kopfschutzkappen, Narbenschützer.

§ 2.

Ferner werden bei anerkannter Notwendigkeit gewährt:

a) Winterhandschuhe für Blinde mit Führerhunden, für Träger von zwei Krücken oder zwei Stöcken und für Inhaber von Selbstfahrern,

b) Regenmäntel für Blinde, für Inhaber von Krankenfahrstühlen und Selbstfahrern und für solche Beschädigte, die wegen der Art und Schwere ihres Leidens nicht nur vorübergehend außerstande sind, einen Regenschirm zu handhaben,

c) Schlüpfschuhe für Armlose oder diesen hinsichtlich des hilflosen Zustandes gleichzuachtende Personen,

d) Wasser- und Luftkissen, Polsterkissen für Hüft- und Gesäßverletzte,

e) Ersatz der Kosten für unwesentliche durch die Beschädigung bedingte Abänderungen von Liegestühlen, Sitzstühlen, Fahrrädern und ähnlichen Gegenständen.

§ 3.

(1) Künstliche Glieder mit doppelter Bandage und dazugehörigen Handschuhen, Stützapparate, künstliche Augen und orthopädische Schuhe werden das erstemal in doppelter, aller anderen Hilfsmittel in der Regel in einfacher Anzahl geliefert. Bei Lieferung in doppelter Anzahl kann das zweite Stück in einfacher Ausstattung gewährt werden. Auf Antrag kann statt eines Kunstbeins ein Stelzbein geliefert werden.

(2) Bei der ersten Ausstattung wird zu jedem Kunstbein ein Paar Schuhe mitgeliefert. Solche Kunstbeinschuhe (Prothesenschuhe) zählen nicht zum orthopädischen Schuhwerk.

(3) Künstliche Finger werden gewährt, wenn hierdurch die Greiffähigkeit der Hand gehoben wird; außerdem aus Schönheitsgründen, wenn mehr als ein Finger fehlt.

(4) Auf Selbstfahrer und Krankenfahrstühle hat der Beschädigte keinen Anspruch, wenn mit Hilfe von Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln eine seinen Bedürfnissen entsprechende Gehfähigkeit erzielt werden kann. Die Gewährung von Selbstfahrern setzt die Gebrauchsfähigkeit mindestens eines Armes voraus.

(5) Den Trägern orthopädischen Schuhwerks können Schuhe für den nichtbeschädigten Fuß, den Handamputierten oder Handverletzten Handschuhe für die nichtbeschädigte Hand gegen Erstattung eines angemessenen Kostenanteils geliefert werden. Die Höhe des Betrages kann der Senat allgemein festsetzen; sie darf im Einzelfalle bei Schuhen ein Drittel, bei Handschuhen die Hälfte des Preises für ein Normalmaßschuhpaar oder für ein Paar Fabrikhandschuhe gleichen Materials nicht übersteigen. Bedürftigen Beschädigten kann die Bezahlung dieses Betrags teilweise oder ganz erlassen werden; Zusatzrentenempfänger gelten stets als bedürftig.

§ 4.

Die Hilfsmittel werden in dauerhafter, den Bedürfnissen des Beschädigten angepaßter Ausführung und Ausstattung gewährt.

§ 5.

Die Hilfsmittel werden vom Staat kostenfrei geliefert. Für selbstbeschaffte Hifsmittel werden die Kosten nur in besonderen Fällen und nur bis zur Höhe des Betrags erstattet, der bei einer Lieferung durch den Staat entstanden wäre.

§ 6.

(1) Die Hilfsmittel werden instandgesetzt oder ersetzt, wenn sie durch natürliche Abnutzung schadhaft oder unbrauchbar geworden sind.

(2) Der Senat kann für bestimmte Hilfsmittel eine Mindesttragezeit festsetzen.

(3) Hat der Beschädigte durch Mißbrauch, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit die Beschädigung oder Unbrauchbarkeit des Hilfsmittels herbeigeführt, so verliert er für die gewöhnliche Gebrauchszeit den Anspruch auf Instandsetzung oder Ersatz; auch kann der Beschädigte für den verursachten Schaden haftbar gemacht werden.

(4) Im Wiederholungsfalle kann das Hilfsmittel nach Ablauf der gewöhnlichen Gebrauchszeit in einfacherer Ausführung oder Ausstattung als sonst üblich ersetzt oder die Ersatzleitung auf längere Zeit versagt werden.

§ 7.

Für die Instandsetzung und den Ersatz von Hilfsmitteln gelten die gleichen Grundsätze wie für die Beschaffung. Bei orthopädischem Schuhwerk werden die Kosten der durch die gewöhnliche Abnutzung verursachten Besohlung nicht ersetzt.

§ 8.

Hat der Beschädigte bei Verlust oder Unbrauchbarkeit der Hilfsmittel Ersatzansprüche gegen Dritte, so übernimmt der Staat die Kosten für die Instandsetzung oder den Ersatz nur gegen Abtretung dieser Ansprüche.

§ 9.

(1) Der Senat kann bestimmen, daß statt der Sachlieferung Pauschbeträge zur Anschaffung der Hilfsmittel gezahlt werden, wenn der Beschädigte es beantragt und die Gewähr dafür bietet, daß er die Hilfsmittel sachgemäß beschafft und instand hält.

(2) Der Senat kann weiter zulassen, daß dem Beschädigten ein Betrag zur Verfügung gestellt wird, damit er das Hilfsmittel ohne vorherige Genehmigung selbst instand setzen lassen kann.

§ 10.

Wird ein Hilfsmittel nicht beansprucht oder seine Notwendigkeit nicht anerkannt, so besteht kein Anspruch auf Zahlung einer Abfindung.

§ 11.

(1) Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Gewährung, die Beschaffung und den Ersatz von Führerhunden und Hundegeschirr sowie für die Instandsetzung des Hundegeschirrs.

(2) Bei grobem Mißbrauch, grober Vernachlässigung und grober Mißhandlung kann der Führerhund entzogen werden.

(3) Die Hunde sind mit Geschirr zurückzugeben, wenn sie für ihre Zwecke dauernd unbrauchbar geworden sind oder wenn der Beschädigte stirbt. Beim Tode des Hundes ist das Geschirr zurückzugeben.

(4) War der Beschädigte bei seinem Ableben im Besitz eines Hundes, so kann der Hund ohne Geschirr den Angehörigen auf ihren Antrag belassen werden.

(5) Versicherungskosten, Gebühren, Steuern oder sonstige Unkosten für das Halten des Hundes werden nicht erstattet. Kosten für Arznei und Verbandmittel sowie für tierärztliche Behandlung werden in angemessenem Umfang ersetzt. Der Nachweis der entstandenen Kosten ist vom Beschädigten zu führen.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1929 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Bestimmungen der Verordnung zur Durchführung des § 7 des Reichsversorgungsgesetzes vom 3. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 574) außer Kraft.

Danzig, den 21. Juni 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

37 Erweiterung des Handelsvertrages Polen/Vereinigte Königreiche von Groß-Britannien und Irland.

Auf Grund des Gesetzes betr. die Ermächtigung des Senats zur Verkündung Internationaler Verträge und Abkommen vom 21. September 1922 (Ges. Bl. S. 444) wird folgendes verkündet:

„Die Anwendbarkeit des zwischen der Republik Polen und dem Vereinigten Königreich von Groß-Britannien und Irland abgeschlossenen Handelsvertrages vom 26. November 1923, welchem die Freie Stadt Danzig mit Wirkung vom 1. Juli 1924 als Vertragspartei beigetreten ist (Ges. Bl. 1924 S. 469 bis 484) ist in Ausführung des Art. 8 dieses Handelsvertrages auf die Nordkolonie des Britischen Borneo ausgedehnt worden."

Danzig, den 14. Juni 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Jewelowski.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.